

Frau Raduner

zu 500/2013

-82-

Modernisierungsoffensive 2 NRW Erneuerung Bahnhof Erftstadt

Hier: Stellungnahme des Behindertenbeirats und der Behindertenbeauftragten der Stadt Erftstadt

Dem Vorsitzenden des Behindertenbeirats und der Behindertenbeauftragten wurde der Erläuterungsbericht vorgelegt um bezüglich der Barrierefreiheit eine Stellungnahme abzugeben.

Wie bereits in der Stellungnahme des Vorsitzenden des Behindertenbeirats vom 20.8.2013 zum Förderantrag mitgeteilt wurde, ist es uns wichtig, dass die Barrierefreiheit nach der DIN 18040 umgesetzt wird.

Da wir keine Ingenieure oder Planer sind verweisen wir daher auf das Handbuch „Barrierefreie Verkehrsraumgestaltung“ des VDK. Dort wird auf den Seiten 107 -116 detailliert auf die Erfordernisse einer barrierefreien Umgestaltung von öffentlichen Verkehrsanlagen hingewiesen.

So ist es notwendig, dass auch auf den Bahnsteigen taktile Leitsysteme integriert werden.

Die Verwendung von Leit- und Orientierungssystemen gerade an Bahnhöfen ist für die Orientierung, das Warnen und das Leiten von blinden und sehbehinderten Menschen unerlässlich.

Beim Bau von Rampen muss darauf geachtet werden, dass die Bewegungsfläche am Rampenanfang und –ende mindestens 150x150cm ist. Es muss an die Anbringung von beidseitigen Radabweisern in Höhe von 10cm gedacht wird (siehe DIN18024-2) und die Überdachung. Auch die Entwässerung der Podeste bei den Rampen im Außenbereich wird in der DIN 18030 zwingend vorgesehen. Diese Regelung findet in der Ril 81302 eine Entsprechung, wonach Rampen als Bahnsteigzugänge in Regionen mit erhöhter Schnee- und Frosteinwirkung mit einem Wetterschutz versehen werden sollten oder zumindest die Entwässerung und verkehrssichere Nutzbarkeit sichergestellt werden muss.

Die Bushaltestelle muss so anfahrbar sein, dass der Bus für den Einstieg für Personen mit Mobilitätseinschränkungen parallel in 5 cm Abstand zum Bord halten kann.

Im Personentunnel soll eine Notrufsäule vorhanden sein sowie eine gute Ausleuchtung.

Die Haltestellen bzw. die Fahrgastinformationen müssen für Rollstuhlfahrer, wie auch für sehbehinderte und kleinwüchsige Menschen nutzbar sein, das bezieht sich sowohl auf die Gestaltung (Großschrift und Kontraste) wie auch auf die Höhe der Anbringung.

Fahrgastinformationen sollen ansonsten neben der üblichen visuellen Form auch in taktiler und/oder akustischer Form bereitgestellt werden.

H. Berbuir

